

# Vorsorgevollmacht

## Ich

Name, Vorname

Name, Vorname

geboren am

Tag / Mon. / Jahr in Ort

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

## bevollmächtigte (meine Vertrauensperson)

Name, Vorname

Name, Vorname

geboren am

Tag / Mon. / Jahr in Ort

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

**mich in den folgenden, mit „ja“ angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten:**

## 1. Gesundheitssorge

ja    nein

Die Vertrauensperson darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden. Sie ist insbesondere befugt, in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einzuwilligen, diese abzulehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen zu widerrufen, auch wenn aufgrund der Vornahme, des Unterlassens oder des Abbruchs dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Gesundheitssorge umfasst auch die Entscheidung in allen Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Wenn ich mich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalte, ist die Vertrauensperson befugt, über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung, über ärztliche Zwangsmaßnahmen und über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden und die dafür erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Freiheitsentziehend sind Maßnahmen, wenn mir durch mechanische Vorrichtungen (etwa Bettgitter), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. Die Vertrauensperson darf ferner meine Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Alle mich behandelnden Ärzte sowie sämtliches nichtärztliches Personal entbinde ich gegenüber meiner Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Bei der Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge ist meine Vertrauensperson gehalten und befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

## 2. Vermögenssorge

ja    nein

Die Vertrauensperson darf mich in sämtlichen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Sie ist befugt, mein Vermögen zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen.

Insbesondere ist die Vertrauensperson befugt,

- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen
- Verbindlichkeiten einzugehen
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten zu vertreten und hierbei insbesondere Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abzugeben

### 3. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

ja  nein

Die Vertrauensperson ist befugt, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Hierbei darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung entscheiden und die dafür erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Die Vertrauensperson ist befugt, die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrzunehmen sowie meinen Haushalt aufzulösen. Sie ist befugt, einen neuen Wohnungsmietvertrag sowie einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abzuschließen und zu kündigen.

### 4. Post- und Fernmeldeverkehr

ja  nein

Die Vertrauensperson darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben.

### 5. Vertretung gegenüber Behörden und vor Gerichten

ja  nein

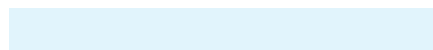
Die Vertrauensperson ist in den zuvor von mir mit „ja“ angekreuzten Angelegenheiten befugt, mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern zu vertreten. Sie ist auch befugt, mich in diesen Angelegenheiten gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

### Ferner treffe ich folgende Regelungen:

Durch diese Vorsorgevollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Falls trotz dieser Vollmacht die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

## Weitere Regelungen:



Ort, Datum

---

Unterschrift

Das Dokument wurde von der Ambulanz für ALS und andere Motoneuronenerkrankungen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin bereitgestellt. Der Text wurde von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin übernommen.